

Zugang zum Asylverfahren

1 Jede Person kann ein Flüchtling sein.

2 Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz vor Zurückweisung.

3 Schutzbedürftige Personen müssen ermittelt und angemessen unterstützt werden.

4 Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

5 Jede Person, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte, muss über ihr Recht, einen entsprechenden Antrag zu stellen, aufgeklärt werden.



6 Jeder hat das Recht, internationalen Schutz zu beantragen.

7 Jedes Anzeichen für und jeder Ausdruck von Angst kann als Ersuchen um internationalen Schutz angesehen werden.



8 Antragsteller auf internationalen Schutz dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie illegal eingereist oder aufhältig sind.

9 Jeder Antrag ist zu registrieren oder zur Registrierung an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

10 Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist auch dann zu wahren, wenn eine Person keinen Asylantrag stellt.

Die medizinische Grundversorgung und die Befriedigung der Grundbedürfnisse müssen stets vorrangig gewährleistet werden.

Jeder Mensch hat ein Recht auf Wertschätzung und Respekt.